



Verfahrensablauf für die Bauplatzvergabe nach Höchstgebot

Die Vergabe städtischer Grundstücke erfolgt grundsätzlich gegen Höchstgebot. Das Höchstgebot wird ermittelt auf Grundlage des Gebotspreises.

Der Gemeinderat beschließt den jeweiligen Kaufpreis für das Baugebiet (ggf. unterschieden nach Lage in Kategorien). Grundsätzlich werden die Bauplätze auf der Homepage und im Stadtanzeiger mit einer Bewerbungsfrist bekannt gegeben. Innerhalb dieser Frist können alle Bauwilligen einen Antrag auf Grundstückserwerb abgeben. Diesem ist eine Finanzierungsbescheinigung beizulegen.

Jeder Bauwillige kann sich nur für ein Grundstück bewerben.

Gibt es für einen Bauplatz mehrere Bewerber wird dieser nach Höchstgebot vergeben. Hierzu werden alle Betroffenen von der Stadt Sinsheim gesondert zur Abgabe eines Höchstgebots aufgefordert. Um weiter am Verfahren teilnehmen zu können, muss zumindest nochmal das Mindestgebot abgegeben werden. Ein möglicher Kinderabschlag ist in das Gebot einzukalkulieren. Verrechnet wird der Kinderabschlag erst bei der Festlegung des Kaufpreises im Kaufvertrag.

Bewerber, für deren Grundstück kein weiterer Antrag vorliegt oder die das Höchstgebot abgegeben haben, erhalten eine Bauplatzzusage von der Stadt Sinsheim. Gleichzeitig wird eine Reservierungsgebühr i.H.v. 500,00 € von der Stadt Sinsheim erhoben. Diese wird beim Zustandekommen des Kaufvertrages mit dem Kaufpreis verrechnet. Wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen, aus Gründen die der Erwerber zu verantworten hat, kein Kaufvertrag geschlossen, geht das Grundstück wieder an die Stadt Sinsheim zurück. Die Reservierungsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. Die Gebühr wird für den entstandenen Verwaltungsaufwand einbehalten.

Wenn ein Grundstück an die Stadt Sinsheim zurückfällt, wird dieses in einem neuen Bewerbungsverfahren angeboten.



Richtlinien für den Verkauf von städtischen Bauplätzen nach Höchstgebot

Stand: 24.06.2025

I. Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von stadteigenen Bauplätzen im Stadtgebiet Sinsheim und den Ortsteilen.

II. Grundsätzliche Vergabevoraussetzungen:

- a) Bewerber sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn
 - 1) die Finanzierung offensichtlich nicht gesichert ist;
 - 2) sie das geplante Gebäude auf dem jeweiligen Baugrundstück nicht selber beziehen werden.
 - 3) sie Bauland in Sinsheim besitzen
- b) Bei Mehrfachbewerbung werden Bauplätze nach Höchstgebotsverfahren vergeben.

III. Verkaufsbedingungen:

1. Das Baugrundstück ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren, gerechnet ab Abschluss des Kaufvertrages, einer den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechenden Bebauung zuzuführen. Ist die Erschließung noch nicht abgeschlossen, gilt die Bauverpflichtung ab Fertigstellung der Erschließung.
2. Das Baugrundstück muss 10 Jahre im Eigentum verbleiben. Wird das Baugrundstück vor Ablauf von 10 Jahren nach Vertragsabschluss weiterveräußert, wird ein Aufgeld von 20,00 €/m² fällig.
3. Die Stadt hat ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag, wenn die Bauverpflichtung nicht erfüllt wird. Dieses Rücktrittsrecht wird im Grundbuch an nachrangiger Stelle gesichert. Erfüllt der Käufer die Bauverpflichtungen nach Ziff. I nicht fristgerecht, oder verstößt er gegen das Veräußerungsverbot nach Ziff. II, ist die Stadt zum Wiederkauf des Kaufgegenstandes berechtigt. Erstattet wird nur der ursprüngliche Kaufpreis ohne Verzinsung. Für bereits angefangene Bauwerke erstattet die Stadt Sinsheim nur so viel, wie sie bei einer Weiterveräußerung erzielt und erst dann, wenn der Erlös eingegangen ist.

IV. Hinweise:

1. Die Richtlinien gelten für alle Anfragen, die ab dem 24.06.2025 bei der Stadt Sinsheim eingehen. Diese Richtlinien dienen der Entscheidungsfindung. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Bauplatzes kann daher nicht abgeleitet werden.
2. Die Stadt Sinsheim veräußert das im jeweiligen Grundbuch bezeichnete Grundstück. Damit sind Vermessungskoordinaten verknüpft. Aufgrund der Änderung des Vermessungsgesetzes wird die Stadt Sinsheim ab 01.01.2014 als Verkäufer keine Abmarkung durchführen.